



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien beschließt und erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Amazon EU S.à.r.l**, Rue Plaetis 5, L-2338 Luxembourg, vertreten durch Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 5.500,--), Gesamtstreitwert: EUR 36.000,-- samt Anhang, nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

a) *Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Amazon.de nicht an, es sei denn, Amazon.de hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.*

b) *Falls Sie aktuell oder in Zukunft von Amazon.de angebotene Dienstleistungen und Services nutzen (z.B. Amazon MP3 Music Service oder Prime), gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen diejenigen Richtlinien und Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen, die für den jeweiligen Service Anwendung finden. Diese Regelungen gehen für den Fall, dass sie im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.*

c) *Sie könne Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen.*

d) *Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren*

Verfalldatum überschritten würde, zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind oder zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten.

e) Falls Amazon.de ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage ist, weil der Lieferant von Amazon.de seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Amazon.de dem Besteller gegenüber zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird der Besteller unverzüglich darüber informiert, dass das bestellte Produkt nicht zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

f) Bei Zahlung auf Rechnung sowie in sonstigen Fällen bei berechtigtem Anlass prüft und bewertet Amazon.de die Datenangaben der Besteller und pflegt einen Datenaustausch mit anderen Unternehmen innerhalb des Amazon-Konzerns, Wirtschaftsauskunfteien und ggf. der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 5001 66, 22701 Hamburg, Deutschland.

g) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Amazon.de berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls Amazon.de ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist Amazon.de berechtigt, diesen geltend zu machen.

h) Für die Entscheidung über die Nutzung der Zahlungsart Rechnungskauf verwenden wir – neben eigenen Daten – Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Ausfallrisikos, welche wir von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg sowie der informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden beziehen. Die Berechnungen der Wahrscheinlichkeitswerte basieren auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren. Die genannten Unternehmen werden ferner zur Validierung der von Ihnen angegebenen Adressdaten eingesetzt.

i) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Amazon.de unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

j) Entscheidet sich der Nutzer, auf Amazon.de Inhalte (z.B. Kundenrezensionen) einzustellen, gewährt er Amazon.de eine für die Dauer des zugrunde liegenden Rechts zeitlich und örtlich unbeschränkte und ausschließliche Lizenz zur weiteren

*Verwendung der Inhalte für jegliche Zwecke online wie offline.*

k) *Es gilt luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen drei Monaten zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

*Bei Zahlung auf Rechnung wird zuzüglich eventuell anfallender Versandkosten für den Komplettversand einmalig eine Gebühr von 1,50 EUR inklusive Mehrwertsteuer pro Lieferung berechnet. Der Besteller wird vor Vertragsschluss stets gesondert darüber informiert, ob diese Gebühr anfällt.*

oder die Verwendung einer sinngleichen Klausel zu unterlassen und sie sei ferner schuldig, sich auf die vorstehend genannte Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird abgewiesen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei deren mit EUR 8.307,92 (darin enthalten EUR 1.164,32 an USt sowie EUR 1.330,-- an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

5. Der Antrag der beklagten Partei, diese zu ermächtigen, den klagsabweisenden Teil des Spruchs, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft auf Kosten der klagenden Partei in der Fernsehsendung ZIB 2 durch Verlesung des klagsabweisenden Teils des Spruchs samt Urteilskopf und vorangehender Überschrift „Im Namen der Republik“ veröffentlichen zu lassen, in eventu die beklagte Partei zu ermächtigen, den klagsabweisenden Teil des Spruchs, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft auf Kosten der klagenden Partei einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen

Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen, wird abgewiesen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der **Kläger** beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte zu den im Urteilstenor unter Punkt 1. und 2. angeführten Klauseln vorweg vor, dass die Beklagte diese im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, bzw in Vertragsformblättern verwende. Die beanstandeten Klauseln verstießen gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten (§ 28 KSchG).

Nach Art 6 Abs 1 lit b) der Rom I VO unterliege ein Vertragsverhältnis zwischen einem Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und der Beklagten österreichischem Recht, weil die Beklagte als Unternehmer durch Anbieten der Verkaufsplattform in Österreich ihre berufliche Tätigkeit auf Österreich ausrichte. Eine abweichende Rechtswahl gemäß Art 3 iVm Art 6 Abs 2 Satz 1 der Rom I VO werde nicht (wirksam) getroffen. Eine solche Rechtswahl könne im Übrigen gemäß Art 6 Abs 2 Satz 2 der Rom I VO nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz durch jene Bestimmungen des österreichischen Rechts entzogen wird, welche mangels Rechtswahl gemäß Abs 1 leg cit anwendbar wären. Da die Kollisionsnormen der Rom I VO Sachverweisungsnormen darstellten, sei § 3 Abs 2 DSG nicht einschlägig und jedenfalls materielles österreichisches Datenschutzrecht anwendbar.

Selbst bei Anwendbarkeit luxemburgischen Datenschutzrechts – insbesondere des *Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung* - wären die insoweit problematischen Klauseln (vgl Punkt 1. f), h) und j) im Urteilstenor sowie das konkrete Vorbringen dazu sogleich) unzulässig.

Trotz der faktischen Änderung einiger Klauseln durch die Beklagte bestehe Wiederholungsgefahr, weil eine derartige nachträgliche Änderung keine strafbewehrte Unterlassungserklärung iSd § 28 Abs 2 KSchG ersetzen könne. Eine dauerhafte Unterlassung der bemängelten Klauseln sei deshalb nicht gewährleistet, weil nur eine solche Unterlassungserklärung nach der Judikatur die Wiederholungsgefahr ausschließe. Das Abändern der Klauseln sei insbesondere keine Garantie dafür, dass sich die Beklagte nicht auf die ursprüngliche Version der Klauseln in bereits bestehenden Verträgen berufe. Für das Bestehen der Wiederholungsgefahr sei im Übrigen auch das Verhalten der Beklagten im Verfahren beachtlich, welche sich weiterhin auf die Rechtskonformität der Klauseln berufe.

Zu seinem Veröffentlichungsbegehren brachte der Kläger vor, dass trotz des Talionsprinzips im vorliegenden Fall eine bloße Veröffentlichung in jenem Medium, in dem die Rechtsverletzung begangen wurde, nicht ausreiche, um die betroffenen Verkehrskreise entsprechend zu informieren. Eine bloß einmonatige Veröffentlichung auf der Internetseite der Beklagten sei zu kurz, weil nicht alle Kunden die Seite der Beklagten während dieser Frist neuerlich aufsuchen würden. Aus welchen Gründe die Kunden von weiteren Besuchen Abstand nehmen, sei für die Beurteilung des Veröffentlichungsbegehrens unerheblich. Ein Vorabbericht in der ORF Sendung ZIB 2 ersetze die Urteilsveröffentlichung keineswegs, weil die betroffenen Verkehrskreise nicht allein vom anhängigen Rechtsstreit, sondern auch von dessen Ausgang informiert werden sollten.

Das Begehren der Beklagten auf Urteilsveröffentlichung eines allenfalls klagsabweisenden Spruchteiles sei unberechtigt, weil kein Aufklärungsinteresse daran bestehe, dass bestimmte Klauseln rechtskonform sind. Eine Veröffentlichung im Fernsehen wäre jedenfalls überschießend, zumal dieses Medium ungeeignet sei, bestimmte Klauseln und deren Zulässigkeit im Kontext der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen darzustellen. Eine Veröffentlichung im Fernsehen sei auch nicht erforderlich, um einem möglichen falschen Eindruck, der durch das Veröffentlichungsbegehren des Klägers entstehen könnte, entgegenzuwirken, da sich das Begehren des Klägers nur auf eine Veröffentlichung in einem Druckmedium beziehe.

Im Übrigen sei auch das Eventualbegehren der Beklagten auf Veröffentlichung unberechtigt, weil das vorliegende Verfahren im erwähnten ZIB 2-Beitrag bloß am äußersten Rande während nur 10 Sekunden erwähnt werde, ohne auch nur ansatzweise auf eine der kritisierten Klauseln einzugehen; dieser kleine Teil der Berichterstattung habe sicherlich nicht schon für sich zu einer Herabsetzung der Beklagten in der öffentlichen Meinung geführt. Es bestehe keine ausreichende Publizität des Rechtsstreits für ein berechtigtes Veröffentlichungsinteresse der Beklagten im Falle einer (teilweisen) Klagsabweisung.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren und wandte zusammengefasst ein, dass die beanstandeten Klauseln übersichtlich seien und mit den europäischen und nationalen gesetzlichen Vorgaben übereinstimmten. Als grenzüberschreitend tätiges Unternehmen habe sie ihren Vertragsbedingungen vornehmlich die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers zugrunde gelegt. Ihre Geschäftsbedingungen stünden insbesondere im Einklang mit der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz („Fernabsatzrichtlinie“), der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Rechtsverkehr („E-Commerce-Richtlinie“) sowie den nationalen österreichischen Vorschriften.

Österreichisches Datenschutzrecht sei nach dem europarechtlich vorgegebenen Sitzstaatsprinzip nicht anwendbar, weil die Beklagte ihren Sitz in Luxemburg habe und über

keine Zweigniederlassung in Österreich verfüge (§ 3 Abs 1 DSG; vgl Art 4 Abs 1 lit a der „Datenschutz-Richtlinie“ 95/46/EG); auf die Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte in Luxemburg sei ausschließlich luxemburgisches Datenschutzrecht anzuwenden. Auch aus Art 6 der Rom I VO lasse nichts nichts Gegenteiliges gewinnen: Die Bestimmungen des DSG seien als Eingriffsnormen zu qualifizieren und deshalb jedenfalls anwendbar (vgl Art 9 Abs 2 Rom I VO). Auch in anderen EU-Mitgliedstaaten genieße das Sitzstaatsprinzip im Datenschutzrecht absoluten Vorrang.

Die beanstandeten Klauseln (vgl Punkt 1. f), h) und j) im Urteilstenor sowie das konkrete Vorbringen dazu (sogleich) verstießen nicht gegen luxemburgisches Datenschutzrecht, insbesondere nicht gegen das *Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung*; die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen würden geachtet.

Selbst wenn man von einer Anwendbarkeit des DSG ausginge, wären die diesbezüglichen Klauseln zulässig.

Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit der Klauseln habe die Beklagte jedoch die Bedenken des Klägers berücksichtigt und einige Bestimmungen (im Urteilsspruch Punkt 1. c), e), g), i), j)) bereits geändert, weshalb insofern keine Wiederholungsgefahr bestehe.

Das Begehren auf Urteilsveröffentlichung sei überschießend, weil nach dem Talionsprinzip bei einem Rechtsverstoß auf einer Onlineplattform die Veröffentlichung allenfalls auf der Website der Beklagten - für einen Zeitraum von einem Monat - geboten sei. Es bestehe kein Anlass zum Abweichen vom Talionsprinzip.

Außerdem sei die Beklagte durch einen ihr gegenüber prinzipiell negativ eingestellten Bericht in der ORF Sendung ZIB 2, in welcher der Leiter der Rechtsabteilung des Klägers aufgetreten sei und die Klage publik gemacht habe, im Ansehen geschädigt worden. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sei hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens damit bereits (über)erfüllt.

Durch diese Publizität ergebe sich im Übrigen ein berechtigtes Interesse der Beklagten auf Veröffentlichung des klagsabweisenden Teils des Spruches in der Fernsehsendung ZIB 2, in eventu in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“. Dies sei nach der Rechtsprechung bei „einer gewissen Publizität“ hinsichtlich der als haltlos beurteilten Vorwürfe zuzugestehen. Ein solcher Veröffentlichungsanspruch bestehe auch schon deswegen, weil die Beklagte durch die vom Kläger verursachte negative Berichterstattung in der öffentlichen Meinung herabgesetzt worden sei. Wenn nur eine Veröffentlichung im Falle eines teilweisen Obsiegens des Klägers stattfände, würden die Zuseher der Sendung irrig glauben, der Kläger hätte im Verfahren komplett obsiegt. Der Kläger habe aus freien Stücken

den Weg ins Fernsehen gewählt, um die Beklagte anzuprangern; die Beklagte habe daher jedenfalls ein Interesse, im selben Medium auf die Unrichtigkeit dieser Vorwürfe hinzuweisen.

Darüber hinaus erstatteten die Streitparteien zu den einzelnen Klauseln näheres Vorbringen.

So brachte der **Kläger** zu der im Urteilsspruch unter Punkt **1. a)** angeführten Klausel konkret folgendes vor:

Die Beklagte versuche damit, die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich auszuschließen. Mündliche Zusatzerklärungen von Unternehmern und deren Vertretern seien aber verbindlich. Da dies zum Nachteil von Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden könne, verstoße die Klausel gegen § 10 Abs 3 KSchG. § 10 Abs 3 leg cit unterscheide nicht zwischen Zusatzerklärungen und Erklärungen über die Anwendbarkeit von Bedingungen, sondern umfasse vielmehr jede Form von Erklärungen. Bei konsumentenfeindlichster Auslegung umfasse der Begriff „Bedingungen“ auch einzelne von den AGB der Beklagten abweichende Vereinbarungen und nicht bloß umfangreiche Klauselwerke. In diesem Sinne wäre jede dem Konsumenten gegenüber gemachte Erklärung eine von den AGB abweichende Bedingung, was zur Folge hätte, dass jede Abweichung der schriftlichen Zustimmung der Beklagten bedürfe.

Die Klausel stelle überdies eine Tatsachenfeststellung dar, die geeignet sei, die Beweislast zu Lasten des Verbrauchers zu verschieben, was gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG verstoße. Der Verbraucher werde dazu gezwungen, den schweren Gegenbeweis zu erbringen, dass allenfalls mündlich vereinbarte Klauseln dennoch auf den Vertrag anzuwenden seien. Das Fehlen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung stelle ein Beweismittel dar, welches dem Verbraucher einen Gegenbeweis abverlange, somit im Ergebnis zu einer Beweislastumkehr führe und daher eine zumindest analoge Anwendung des § 6 Abs 1 Z 11 KSchG rechtfertige.

Im Übrigen werde durch diese Klausel die Rechtslage falsch dargestellt, weshalb sie auch gegen das aus § 6 Abs 3 KSchG abzuleitende Richtigkeitsgebot verstoße.

Die **Beklagte** wandle dagegen ein:

Die Klausel ziele nicht auf von § 10 Abs 3 KSchG erfasste Zusatzerklärungen ab. Vielmehr regle sie ganz allgemein die Frage, welche Bedingungen auf den Vertrag anzuwenden sind, weshalb § 10 Abs 3 leg cit nicht einschlägig sei.

Ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG liege nicht vor, da die Bestimmung nach dem OGH grundsätzlich nur auf formelle Beweislastverteilungen anwendbar sei. Auch ohne die Klausel liege es nach allgemeinen Grundsätzen beim Verbraucher, Nebenabreden zu behaupten und

zu beweisen. Da eine Beweislastverschiebung zu Lasten des Verbrauchers im Ergebnis nicht eintrete, scheidet auch eine analoge Anwendung des § 6 Abs 1 Z 11 KSchG aus.

Die klar formulierte Klausel widerspreche daher mangels Verstoßes gegen § 10 Abs 3 bzw § 6 Abs 1 Z 11 KSchG auch nicht § 6 Abs 3 KSchG.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. b)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Die Bestimmung sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, weil für den Verbraucher völlig unklar bleibe, welche Geschäfts- und Nutzungsbedingungen er tatsächlich einzuhalten habe. Dem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Konsumenten sei es nicht zumutbar, verschiedene AGB auf deren Widersprüchlichkeit hin zu durchforsten. Querverweise seien nur dann unbedenklich, wenn im Einzelfall klar sei, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der jeweiligen Bestimmungen ergeben. Hier sei dem Verbraucher nicht klar, welche Bestimmungen der AGB zur Anwendung gelangen und welche durch widersprechende Regelungen verdrängt werden.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Querverweise in einem Klauselwerk führten nach dem OGH noch nicht zur Intransparenz. Der mündige Verbraucher habe ein klares Bild von seinen Rechten und Pflichten. Die Formulierung der Klausel habe hinweisenden sowie aufklärenden Charakter und gebe eine klare Reihenfolge für die Anwendbarkeit der jeweiligen Bestimmungen vor. Es würden eben Speziessachverhalte (besondere Dienste) in speziellen Bedingungen geregelt, ohne die allgemeinen Bedingungen zu überfrachten. Ohne Inanspruchnahme solcher zusätzlichen Services kämen auch bloß die allgemeinen Regelungen zur Geltung. Bei tatsächlicher Inanspruchnahme solcher zusätzlichen Leistungen würden die entsprechenden Bedingungen dem Konsumenten vor Vertragsabschluss klar und verständlich zur Kenntnis gebracht.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. c)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Die Klausel verstoße wegen des Schriftformerfordernisses gegen § 5e KSchG, der im Gegensatz zu § 3 KSchG (und aus einem *argumentum e contrario* dazu) einen formfreien Rücktritt ermögliche. Zwar könne nach den europarechtlichen Vorgaben in den nationalen Vorschriften eine besondere Form für diesen Rücktritt verlangt werden, der österreichische Gesetzgeber habe von dieser Möglichkeit jedoch – anders als etwa der deutsche – keinen Gebrauch gemacht. Der Wortlaut des § 5e Abs 1 Satz 2 KSchG („abgesendet“) lasse nicht auf ein Schriftformerfordernis schließen, sondern regle nur den speziellen Fall von schriftlichen Erklärungen und begünstige den Konsumenten durch das Abstellen auf den Zeitpunkt des

Absendens. Die Möglichkeit eines mündlichen Rücktritts bleibe unberührt. Der Umstand, dass die Klausel die gesetzliche Rücktrittsfrist von sieben Werktagen auf 14 Tage verlängert, räume der Beklagten nicht die Möglichkeit ein, die Rechte des Verbrauchers in anderen Bereichen zu verkürzen.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Die Klausel bewirke keine Verschlechterung der Rechtsposition des Verbrauchers. Die Festlegung einer Formvorschrift bei einem Rücktritt nach § 5e Abs 1 KSchG sei nach europarechtlichen Vorgaben in der Richtlinie 97/7/EG zulässig. Abs 1 leg cit stelle auf das rechtzeitige „Absenden“ der Rücktrittserklärung ab; da aber eine mündliche Erklärung schon rein faktisch nicht abgesendet werden könne, müsse die Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen. Aus einem Vergleich zum Schriftlichkeitsgebot des § 3 KSchG lasse sich für die Beurteilung des § 5e KSchG nichts gewinnen, da letztere Bestimmung unabhängig und zusätzlich zu § 3 KSchG eingeführt worden sei. Erst durch die Verbraucherrechtlinie 2011/83/EU werde künftig jedenfalls auch eine mündliche Erklärung zulässig sein.

Im Übrigen verdopple die Klausel den Zeitraum für die Geltendmachung des einseitigen Auflösungsrechts auf 14 Tage; außerdem bestehe eine freiwillige Rückgabegarantie. Insgesamt werde dem Verbraucher somit eine wesentlich umfangreichere Rückgabemöglichkeit gewährt, sodass kein Verstoß gegen § 5e Abs 1 KSchG vorliege.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. d)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Die Klausel gebe den Ausnahmenkatalog des § 5f KSchG nicht korrekt wieder, da bei periodischen Druckschriften ein Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG zustehe. Selbst falls die Beklagte gegenwärtig keine periodischen Druckwerke verkaufe, ändere dies nichts an der Gesetzeswidrigkeit der Bestimmung, weil dafür keine faktische Nachteiligkeit der Klausel für den Konsumenten erforderlich sei.

Wegen unrichtiger Darstellung der Rechtslage verstoße die Bestimmung überdies gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Der Verbraucher werde in keinen essentiellen Informationen beschnitten, weil die Beklagte keine periodischen Druckwerke über ihre Verkaufsplattform anbiete. Eine Klausel sei nur dann intransparent, wenn der Konsument wegen unvollständiger Belehrung hinsichtlich seiner Rücktrittsrechte über seine Rechte im Unklaren gelassen werde. Dies sei aber nicht der Fall, wenn nur eine unbedeutende und im konkreten Fall nicht anwendbare Gegenausnahme für periodische Druckschriften nicht explizit erwähnt werde. Nach der Argumentation des Klägers

müsste die Beklagte pauschaliter über sämtliche bestehenden Verbraucherschutzvorschriften informieren, unabhängig davon, ob diese für die von ihr angebotenen Waren und Dienstleistungen relevant sind. Eine solche umfassende Aufzählung wäre erst recht intransparent und würde den Verbraucher überfordern.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. e)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel stehe der Beklagten auch bei Ereignissen ein Rücktrittsrecht zu, die von ihr zu vertreten sind, weshalb die Bestimmung gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG verstoße. Ein einseitiges Auflösungsrecht des Unternehmers sei nur bei sachlicher Rechtfertigung möglich, insbesondere dann, wenn sich wesentliche Umstände ohne Einflussmöglichkeit des Unternehmers so entwickeln, dass für diesen die Leistung unmöglich oder erheblich erschwert wird.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung umfasse sie aber auch geringfügige, nicht ins Gewicht fallende Leistungsstörungen eines Lieferanten, die durch einfachste Betreibungen durch die Beklagte zu beseitigen wären und dadurch jedenfalls in den Einflussbereich der Beklagten fielen. In einem solchen Fall würde dem Verbraucher die Möglichkeit genommen, auf nachträgliche Erfüllung zu bestehen, obwohl die Beklagte im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten auf ihren Lieferanten einwirken könnte. Zudem sei auch das Verschulden der Lieferanten der Beklagten relevant, weil diese ihr nach § 1313a ABGB zuzurechnen seien.

Die Bestimmung stelle überdies nicht bloß auf einen Selbstlieferungsvorbehalt ab, sondern umfasse jede Form von Leistungsstörung – auch solche, die mit dem Schuldverhältnis zwischen der Beklagten und dem Verbraucher in keinerlei konnexem Verhältnis stünden.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Ein einseitiges Auflösungsrecht des Unternehmers sei nach § 6 Abs 2 Z 1 KSchG bei sachlicher Rechtfertigung - die im konkreten Fall vorliege - sehr wohl möglich. Es handle sich um einen sogenannten Selbstlieferungsvorbehalt, wonach der Schuldner im Falle eines Ausbleibens der eigenen Belieferung zu keiner anderweitigen Beschaffung verpflichtet sei. In Ermangelung österreichischer Rechtsprechung sei ein solcher Vorbehalt unter Verweis auf die deutsche Rechtsprechung zulässig, wobei klargestellt werden müsse, dass eine vom Schuldner schuldhaft herbeigeführte Nichtbelieferung nicht zum Rücktritt berechtigt.

Die Klausel binde die Rücktrittsmöglichkeit der Beklagten an drei, eng gefasste Voraussetzungen: der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung nicht, die Beklagte ist zur Lieferung der Ware nicht in der Lage und sie trifft daran auch kein Verschulden.

Die Klausel erfasse daher ohnehin nur Fälle, die außerhalb des Einflussbereichs der Beklagten liegen.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilspruch unter Punkt **1. f)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Mit dieser Klausel stimme der Verbraucher der Übermittlung seiner Daten an zahlreiche Unternehmen innerhalb des Amazon-Konzerns sowie an weitere, nicht genannte Unternehmen zu. Diese Zustimmung sei unwirksam, weil der Konsument nicht wisse, an wen konkret seine Daten übermittelt werden. Vom Wortlaut der Klausel sei nicht nur die bloße Datenüberlassung innerhalb der EU, sondern jede Art von „Datenaustausch“ erfasst, also auch die Verwendung von Daten durch bestimmte Dritte, weshalb jedenfalls die Zustimmung des Verbrauchers einzuholen und auf das Widerrufsrecht hinzuweisen sei. Da nach der Bestimmung aber Daten an andere Unternehmen ohne Zustimmung des Verbrauchers und ohne Hinweis auf sein Widerrufsrecht weitergeleitet werden, sei sie gemäß § 8 Abs 1 DSGVO unwirksam; die Interessenabwägung falle zugunsten der Geheimhaltungsinteressen des Verbrauchers aus.

Vom weiten Wortlaut der Klausel („berechtigter Anlass“) seien auch Fälle umfasst, in denen kein besonderes Risiko für die Beklagte besteht. Auch sei die Datenübermittlung nicht erforderlich iSd § 8 Abs 3 Z 4 DSGVO, weil die Beklagte und der Konsument ihren vertraglichen Verpflichtungen auch ohne Datenübermittlung nachkommen könnten; die Übermittlung sei außerdem nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Beklagten vor einer Behörde notwendig (§ 8 Abs 3 Z 5 DSGVO).

Da die Klausel die wahre Rechtslage verschleierte und unklar sei, an welche Unternehmen die Daten des Verbrauchers geliefert werden, verstoße sie überdies gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Selbst bei Anwendung luxemburgischen materiellen Datenschutzrechts sei die Klausel unzulässig, weil dieses auch dann nur auf datenschutzrechtliche Fragen anzuwenden sei und die Klausel weiterhin dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG unterliege.

Im Übrigen wäre die in der Klausel vorgesehene Datenweitergabe weder durch Art 5 Abs 1, noch durch Art 14 Abs 1, noch durch Art 26 Abs 2 des luxemburgischen *Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung* legitimiert und so auch nach luxemburgischen Vorschriften rechtswidrig.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Mangels Anwendbarkeit österreichischen Datenschutzrechts liege keine Verletzung des § 8 Abs 1 DSGVO vor.

Die Klausel sei nach luxemburgischem Datenschutzrecht, insbesondere den Bestimmung der Art 5 Abs 1, Art 14 Abs 1 sowie Art 26 Abs 2 des luxemburgischen *Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung*, zulässig. Eine ausreichende allgemeine Information über die Datenverarbeitung und deren Zweck bei der „Zahlung auf Rechnung“ sei in der Klausel bzw der Datenschutzerklärung der Beklagten enthalten; die betroffene Person müsse der Verarbeitung im gegebenen Fall nicht vorab zustimmen. In der Datenschutzerklärung der Beklagten nenne diese insbesondere die verantwortliche Stelle iSd § 26 Abs 2 leg cit (Amazon Services Europe S.à.r.l. und Amazon Media EU S.à.r.l.). Eine genaue Angabe der Identität der einzelnen Empfänger sei nach luxemburgischem Recht nicht erforderlich. Außerdem überwiege das Interesse der Beklagten, Missbrauch und Betrug zu verhindern, um in weiterer Folge ihre übrigen Kunden hiervor zu schützen, die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Verbraucher. Unabhängig davon stimme der Verbraucher bei jeder Anmeldung auf der Internetplattform den AGB und der Datenschutzerklärung zu.

Da die Bestimmung im Einklang mit luxemburgischem materiellen Datenschutzrecht stehe, könne sie auch nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG verstoßen, da die Transparenzprüfung am Maßstab des luxemburgischen Datenschutzrechts zu erfolgen habe.

Selbst bei Anwendbarkeit des DSG sei die Klausel aber nicht zu beanstanden. Es handle sich um eine bloße Datenüberlassung an einen Dienstleister iSd §§ 10ff DSG, weshalb keine Zustimmung des Betroffenen erforderlich sei und auch keine Widerrufsmöglichkeit bestehe. Eine Überlassung der Daten erfolge nur bei einem besonderen Risiko für die Beklagte, sodass insofern überwiegende berechnigte Interessen - so insbesondere Interessen iSd § 8 Abs 3 Z 4 bzw Z 5 DSG - des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erforderten. Bei „Zahlung auf Rechnung“ könne man dem Ausfallrisiko nur durch eine entsprechende Bonitätsprüfung nach Art der Klauselbestimmung begegnen. Unabhängig davon stünden dem Kunden andere Zahlungsarten ohne Bonitätsprüfung zur Verfügung.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. g)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Die für den Zahlungsverzug in der Klausel vorgesehenen Rechtsfolgen stellten nicht auf ein Verschulden des Verbrauchers ab und wichen aufgrund der Höhe der Verzugszinsen gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB vom dispositiven Recht ab (§ 1333 Abs 1 iVm § 1000 Abs 1 ABGB). Beim angegebenen Zinssatz – „5% über dem von der EZB bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a.“ – sei nicht ersichtlich, welcher Zinssatz gemeint ist, weshalb die Bestimmung intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG sei. § 1333 Abs 2 idF bis zum 27.10.2005 und nunmehr § 456 UGB würden zwar auch von einem „Basiszinssatz“ sprechen, was allerdings im Gegensatz zur Klausel auf den österreichischen Basiszinssatz Bezug nehme.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Hauptrefinanzierungssatz der EZB oder eine von den nationalen Zentralbanken auf dessen Grundlage errechneter Basiszinssatz gemeint ist, so handle es sich dabei um variable Werte, sodass es sehr wohl - insbesondere im Hinblick auf die Lage der Weltwirtschaft - zu unangemessenen Abweichungen zur Zinshöhe nach dispositivem Recht kommen könnte.

Bei Geldschulden sei ein rein objektiver – unverschuldeter – Verzug sehr wohl denkbar (beispielsweise bei Verlust des Zahlscheins nach Abgabe in der Bank), wovon auch der Gesetzgeber nunmehr in § 456 UGB ausgehe. Ungeachtet von § 42 Abs 1 ZaDiG könne es jedenfalls zu unverschuldeten Fehlüberweisungen und Zahlungsverzögerungen kommen.

Eine gröblich benachteiligende Abweichung vom dispositiven Recht liege auch darin, dass die Beklagte nach der Klausel unabhängig vom Verschulden des Verbrauchers einen allenfalls höheren Verzugschaden geltend machen kann.

Im Übrigen sei die Klausel wegen unrichtiger Darstellung der Rechtslage intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Die Abweichung von lediglich einem Prozentpunkt zwischen den Verzugszinsen in der Klausel und den Zinsen nach § 1000 Abs 1 ABGB sei jedenfalls nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Der Begriff „Basiszinssatz“ sei eine marktübliche Bezeichnung für den Referenzzinssatz, auch weil der Gesetzgeber dies in § 1333 Abs 2 ABGB idF bis zum 27.10.2005 so verwendet habe, weshalb keine Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG vorliege.

Im Übrigen sei ein rein objektiver Verzug bei Geldschulden faktisch denkunmöglich. Der Verweis des Klägers auf § 456 UGB sei unpassend, weil dieser nur unternehmensbezogene Geschäfte betreffe und überdies erst seit 16.3.2013 anwendbar sei.

Auch aus § 46 Abs 1 ZaDiG ergebe sich die Praxisferne der vom Kläger angeführten Beispiele: Bei der dort vorgeschriebenen Online-Transaktionsdauer von maximal einem Tag sei ein unverschuldeter Verzug unmöglich, weshalb in der Regel zumindest leichte Fahrlässigkeit vorliege.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. h)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Es bleibe völlig offen, welche Wahrscheinlichkeitswerte und Berechnungsmethoden zur Beurteilung des Ausfallrisikos des Verbrauchers herangezogen würden, weshalb sich dieser nicht über seine Rechte und Pflichten im Klaren sei und die Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG verstoße. Der Konsument könne sich kein Bild darüber machen, was unter dem genannten

„wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren“ gemeint ist. Der Beklagten werde die Möglichkeit eingeräumt, bei der Entscheidung über die Nutzung der Zahlungsart „Rechnungskauf“ auf in keiner Weise nachvollziehbare Verfahren abzustellen; dies könne auch nicht durch den Umstand gerechtfertigt werden, dass das angewendete Verfahren hoch komplex ist.

Der Hinweis, wonach die Beklagte ihren Kunden auf Anfrage genauere Informationen erteile, gehe ins Leere: im Verbandsprozess nach § 28 KSchG sei allein auf den Wortlaut der Klausel abzustellen.

Selbst im Falle der Anwendbarkeit luxemburgischen Datenschutzrechts komme im Übrigen das österreichische Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG zur Anwendung.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Bei der Berechnung des Ausfallrisikos handle es sich um eine hoch komplexe Anwendung, wobei die herangezogenen Wahrscheinlichkeitswerte in der Klausel so gut wie laienhaft möglich spezifiziert würden, weshalb kein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG vorliege. Unabhängig davon erteile die Beklagte ihren Kunden auf Anfrage detailliert Auskunft über die konkrete Berechnung. Eine genauere Auflistung in den AGB würde diese unübersichtlich machen.

Im Übrigen sei die Zulässigkeit der Klausel nach luxemburgischem Datenschutzrecht zu prüfen; demnach sei eine explizite Zustimmung des Kunden zur Ermittlung des Ausfallrisikos nicht erforderlich.

Selbst bei Anwendung des österreichischen DSG handle es sich um eine bloße Datenüberlassung innerhalb der EU, weshalb auch in diesem Fall keine explizite Zustimmung des Konsumenten vorliegen müsse.

Außerdem bestehe für die Beklagte beim Rechnungskauf ein beträchtliches Ausfallrisiko, welches die Vorgehensweise rechtfertige. Der Verbraucher könne jedenfalls auch eine andere Zahlungsart wählen, weshalb die vorgenommenen Informationen über die angestellte Berechnung als zusätzlicher - über das Gesetz hinausgehender - Hinweis zu werten seien.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. i)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Da nach dieser Bestimmung dem Verbraucher das Recht zur Aufrechnung nur zusteht, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von der Beklagten unbestritten blieben, liege ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 8 KSchG vor.

Außerdem liege ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 7 leg cit vor, weil der Kunde zur Ausübung

seines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt sei, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Es seien aber sehr wohl konnexe Forderungen denkbar, die nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

Wegen unrichtiger Darstellung der Rechtslage verstoße die Klausel überdies gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 7 KSchG liege nicht vor, weil auch bei kundenfeindlichster Auslegung keine Einschränkung des Zurückbehaltungsrechtes iSd § 471 Abs 1 ABGB gegeben sei. Im Übrigen decke sich die Formulierung mit der deutschen Rechtslage nach § 309 Nr. 2 lit b BGB.

Die Klausel decke sich inhaltlich auch mit der genannten Bestimmung des KSchG, weshalb kein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG vorliege.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. j)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Die Klausel verstoße einerseits gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil der Beklagten ohne sachliche Rechtfertigung eine uneingeschränkte Erlaubnis erteilt werde, die von Nutzern eingestellten Inhalte sowohl offline als auch online für jegliche Zwecke unbeschränkt zu verwenden.

Auch wenn es dem Verbraucher möglich sei, den eingestellten Inhalt nachträglich zu löschen oder zu ändern, sei es ihm dennoch unmöglich, von der Beklagten bereits abseits der Website verwendete bzw verbreitete Inhalte abzuändern. Dies gehe auch daraus hervor, dass nach der Klausel die Lizenz zur weiteren Verwendung der Inhalte zeitlich unbegrenzt sein soll.

Außerdem sei die Bestimmung mit § 8 DSGVO unvereinbar, weil die Nutzer nicht absehen könnten, was mit ihren Inhalten genau passiert.

Schließlich stehe die Klausel im Widerspruch zu § 6 Abs 3 KSchG, weil für Verbraucher nicht erkennbar sei, welche Tragweite ihre Zustimmung hat und auf welche Weise ihre Inhalte verwendet werden. Überdies führe die Beklagte Kundenrezensionen bloß als Beispiel an, weshalb nicht klar sei, welche Inhalte sie darüber hinaus nutze. Bei kundenfeindlichster Auslegung seien nicht bloß Rezensionen, sondern alle beim Benutzen der Onlineplattform der Beklagten eingegebenen Informationen, somit auch höchstpersönliche Daten der Nutzer, erfasst.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Die Rechteeinräumung am Usercontent sei nicht sittenwidrig und verstoße auch nicht gegen das (ohnehin nicht anwendbare) DSGVO. Das Einstellen von Inhalten erfolge immer freiwillig.

Der Kunde könne seine Inhalte jederzeit löschen bzw ändern, weshalb er immer Herr seiner Inhalte bleibe. Eine Nutzung der Verkaufsplattform sei außerdem auch ohne Einstellen eigener Inhalte möglich.

Das richtigerweise anwendbare luxemburgische Datenschutzrecht enthalte keine expliziten Bestimmungen über diese Art von Datenverarbeitung. Wie bereits zu den unter Spruchpunkt **1. f)** bzw **h)** genannten Klauseln ausgeführt, erfolge die Verarbeitung der Daten der Kunden verhältnismäßig, nach Treu und Glauben und unter Achtung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen auf Basis des luxemburgischen Datenschutzrechts. Die Verbraucher würden bei Erstellung eines Kundenkontos die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten akzeptieren und so auch eine konkludente Zustimmung zur Verwendung ihrer freiwillig und anonym abgegebenen Kundenbewertungen geben.

Selbst bei einer Anwendbarkeit des DSGVO wäre die Klausel nicht zu bemängeln, weil von dessen Schutz bloß personenbezogene Daten umfasst seien. Die von den Verbrauchern abgegebenen Rezensionen fielen bis auf die Angabe des Usernamens nicht unter diese Kategorie; die Kunden könnten auch anonym auftreten.

Mangels Verstoßes gegen § 879 Abs 3 ABGB bzw § 8 DSGVO liege auch kein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG vor.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilsspruch unter Punkt **1. k)** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Art 6 Abs 2 der Rom I VO sowie Art 14 Abs 1 der Rom II VO beschränkten die freie Rechtswahl im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher. Dem Verbraucher dürfe nach Art 6 Abs 2 Rom I VO nicht der Schutz zwingender österreichischer verbraucherrechtlicher Schutznormen entzogen werden. Die Klausel ziele aber im Widerspruch dazu auf die ausschließliche Anwendung luxemburgischen Rechts ab, unabhängig davon, ob im Einzelfall die österreichische Rechtslage günstiger wäre.

Wegen unrichtiger Darstellung der Rechtslage verstoße die Klausel überdies gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Nach Art 6 Abs 2 der Rom I VO sei eine Rechtswahl zulässig, allerdings dürfe dies nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der zwingende Schutz des Staates entzogen wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Beklagte akzeptiere gegenüber Verbrauchern auch die Anwendbarkeit einer anderen als der luxemburgischen Rechtsordnung. Auch ohne expliziten Hinweis darauf könne der Verbraucher die sich aus dieser Bestimmung ergebenden

Konsumentenschutzvorschriften geltend machen, weshalb sich aus der vorgesehenen Rechtswahl per sei keine Rechtsverletzung ergebe.

Die Argumentation des Klägers in Richtung Rom II VO gehe ins Leere, weil diese auf vertragliche Schuldverhältnisse nicht anwendbar sei, so dass insgesamt auch keine Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG vorliege.

Der **Kläger** brachte gegen die im Urteilspruch unter Punkt **2.** angeführte Klausel konkret folgendes vor:

Gemäß § 27 Abs 6 ZaDiG sei die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments unzulässig, weshalb die in der Klausel vorgesehene Gebühr von EUR 1,50 inklusive MwSt für „Zahlung auf Rechnung“ gesetzwidrig und unwirksam sei.

Das ZaDiG sei sehr wohl auf die Beklagte anwendbar, weil dieses Normen enthalte, die sich an Zahlungsempfänger iSd § 3 Z 8 ZaDiG – wie die Beklagte – richten.

Das Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH zu C-616/11 sei nicht präjudiziell.

Die **Beklagte** wandte dagegen ein:

Das ZaDiG sei auf die Beklagte nicht anwendbar, weil sie keine Zahlungsdienste erbringe.

Außerdem handle es sich bei dem Betrag von EUR 1,50 lediglich um einen Aufwandsersatz, der dem Ausgleich von besonderem Verwaltungsaufwand diene.

Im Übrigen sei beim EuGH zu C-616/11 ein einschlägiges Vorabentscheidungsverfahren zum Anwendungsbereich des ZaDiG anhängig, weshalb angeregt werde, das Verfahren in diesem Punkt auszusetzen.

#### **Beweis wurde erhoben durch:**

Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, nämlich AGB der Beklagten mit Stand Juni 2012 (Beilage ./A), das Abmahnungsschreiben des Klägers an die Beklagte (Beilage ./B), das Antwortschreiben der Beklagten vom 24.8.2012 (Beilage ./C), einen Ausdruck über die Entwicklung der Basis- und Referenzzinssätze der Oesterreichischen Nationalbank (Beilage ./D), einen Ausdruck über die Entwicklung der Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (Beilage ./E), die Verkaufsbedingungen der Beklagten (Beilage ./1), das Schreiben der Beklagten vom 6.11.2012 (Beilage ./2), eine DVD mit einem ORF ZIB 2 Beitrag (Beilage ./3), eine deutsche Version des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Beilage ./4), eine Datenschutzerklärung der Beklagten mit Stand 25.9.2012 (Beilage ./5) sowie der Ausdruck einer beispielhaften Bestellung auf der Verkaufsplattform der Beklagten (Beilage ./6).

**Demnach steht folgender Sachverhalt fest:**

Der Kläger ist ein klagebefugter Verein iSd § 29 Abs 1 KSchG.

Die Beklagte ist eine in Luxemburg im Handelsregister („registre de commerce“) unter der Nummer B 101818 eingetragene Gesellschaft nach luxemburgischem Recht („société à responsabilité limitée“), welche auf mehreren Websites einen Versandhandel im Internet betreibt, wobei sie sich mit ihrer auf Deutsch gehaltenen Website [www.amazon.de](http://www.amazon.de) (auch) an österreichische Kunden richtet. In Österreich unterhält die Beklagte keine Niederlassung.

Die Beklagte schließt im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend Verträge mit Verbrauchern ab, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. Diesen Verträgen lagen bis Mitte 2012 Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, welche mit Stand 1.6.2012 die im Urteilsspruch unter Punkt **1. a-k)** bzw **2.** angeführten Klauseln enthielten (vgl Beilage ./A).

Mit Schreiben vom 9.7.2012 bemängelte der Kläger diese Klauseln wegen behaupteter Gesetzesverstöße bzw Sittenwidrigkeit und forderte die Beklagte auf, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung nach § 28 Abs 2 KSchG abzugeben (Beilage ./B). Die Beklagte vertrat gegenüber dem Kläger auch im Vorfeld des Verfahrens die Ansicht, dass die kritisierten Klauseln allesamt zulässig seien (Beilage ./C), und gab keine Unterlassungserklärung ab.

In Anbetracht der Bemängelungen des Klägers änderte die Beklagte jedoch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einigen Punkten ab (vgl Beilage ./1):

Bei der in Spruchpunkt **1. c)** genannten Klausel wurde das Texterfordernis für einen Widerruf gestrichen.

Die in Spruchpunkt **1. e), g)** und **i)** genannten Bestimmungen wurden vollständig gestrichen.

Die in Spruchpunkt **1. j)** genannte Klausel wurde dahingehend geändert, dass der Benutzer der Beklagten nunmehr statt eines ausschließlichen Nutzungsrechtes eine Nutzungsbewilligung einräumen soll.

Am 21.2.2013 wurde in der ORF-Sendung ZIB 2 ein Beitrag über die Beklagte gesendet. In diesem Beitrag mit einer Länge von gesamt 3:18 Minuten ging es zunächst um Arbeitsbedingungen der Angestellten der Beklagten und sodann um Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung von „ebooks“ über das Lesegerät *Amazon Kindle*. In der Folge wurde über die Konkurrenzsituation zwischen der Beklagten und Buchhändlern berichtet. In der Mitte des Beitrags war während etwa 10 Sekunden die Rede davon, dass der Kläger gegen die Beklagte „eine Klage“ eingebracht hat.

Der von der Oesterreichischen Nationalbank kundgemachte Basiszinssatz beträgt derzeit -0,12 % p.a., was einen Tiefstand im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren darstellt; so

betrug der Basiszinssatz mit Stichtag 13.7.2011 etwa 0,88%, mit 9.7.2008 etwa 3,70% und mit 6.10.2000 etwa 4,25%, jeweils p.a (Beilage ./D).

Der von der Europäischen Zentralbank festgesetzte Hauptrefinanzierungszinssatz beträgt mit Stand 7.11.2013 0,25% p.a., was einen Tiefstand gegenüber den vorangegangenen Jahren darstellt; so betrug der Zinssatz mit Stichtag 2.5.2013 etwa 0,75%, mit Stichtag 6.7.2011 1,25% und mit 19.4.2001 etwa 4,86%, jeweils p.a (vgl Beilage ./E).

Bei der „Zahlung auf Rechnung“ im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten erhält der Kunde die von ihm bestellte Ware zunächst mitsamt einer Rechnung geliefert. Seine Zahlungspflicht wird dann mit Erhalt dieser Rechnung, somit nach Erhalt der Ware, fällig.

### **Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen stützen sich auf das im Tatsächlichen weitgehend übereinstimmende bzw unbestritten gebliebene Vorbringen der Parteien sowie auf die – jeweils in Klammer angeführten – unbedenklichen, aufschlussreichen Urkunden.

Die Vorgangsweise bei der Zahlung auf Rechnung ergibt sich im Kern schon aus den entsprechenden Klauseln in den Geschäftsbedingungen der Beklagten (vgl Beilage ./1 Punkt 5), welche im Übrigen – wie auch die Feststellungen zur Webseite [www.amazon.de](http://www.amazon.de) bzw zur fehlenden Niederlassung in Österreich - zwischen den Parteien nicht streitig waren.

Die Feststellungen zur TV-Berichterstattung über die vorliegende Klage bzw die Beklagte ergeben sich aus der unbedenklichen Beilage ./3, deren Inhalt unbestritten blieb.

### **Rechtlich folgt daraus:**

#### Zum anwendbaren österreichischen Recht:

Wie bei der Erörterung der unter Punkt 1. k) im Spruch genannten Klausel noch näher zu zeigen sein wird, ist auf die von der Beklagten mit in Österreich ansässigen Verbrauchern geschlossenen Verträge mangels gültiger Rechtswahl nach Art 6 Abs 1 Rom I VO österreichisches materielles Recht anwendbar. Damit unterliegt auch die Kontrolle von AGB (jedenfalls) österreichischem Recht (vgl *Ferrari* in *Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht<sup>2</sup>, Rom I-VO Art 10 Rz 34f mwA).

Die maßgebliche österreichische Rechtslage stellt sich dar wie folgt: Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden gemäß § 864a ABGB nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem

nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen („Geltungskontrolle“).

Die „Inhaltskontrolle“ des § 879 Abs 3 ABGB ist der „Geltungskontrolle“ des § 864a ABGB nachgelagert, weil kein Bedarf nach Überprüfung einer Bestimmung im Lichte des § 879 Abs 3 ABGB besteht, wenn diese nicht Vertragsinhalt wurde (7 Ob 250/07a; 8 Ob 93/08x). § 879 Abs 3 ABGB normiert, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beidseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist („Transparenzgebot“). Als Einzelwirkungen des Transparenzgebots zeigen sich das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das - vom Kläger mehrfach angeführte - Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit. Bestimmungen, die die Rechtslage verschleiern oder undeutlich darstellen, sind wegen Verstoßes gegen das Richtigkeitsgebot unwirksam, zumal dadurch der Verbraucher über die tatsächliche Rechtslage getäuscht werden kann (1 Ob 164/10i). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis eines für den jeweiligen Vertragstyp typischen Durchschnittskunden (6 Ob 16/01y, 4 Ob 28/01y; *Apathy* in *Schwimann ABGB*<sup>3</sup> V § 6 KSchG Rz 88).

§ 28 Abs 1 KSchG normiert, dass jemand auf Unterlassung geklagt werden kann, wenn er im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wenn er solche Bedingungen für den Verkehr empfiehlt. § 29 Abs 1 KSchG ermächtigt bestimmte Institutionen - wie den Kläger - dazu, den Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG gerichtlich durchzusetzen.

Das Kontrollverfahren auf Prüfung der Zulässigkeit von Klauseln im Rahmen solcher Verbandsklagen erfolgt abstrakt (2 Ob 523/94). Die Auslegung von Klauseln hat im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz RS0016590). Auf eine teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen kann nicht Rücksicht genommen werden. Es findet also – wie nunmehr auch im Individualprozess (2 Ob 22/12t) - keine geltungserhaltende Reduktion statt (RIS-Justiz RS0038205). Ziel des KSchG ist es, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

hinzuwirken.

Zur Wiederholungsgefahr:

Der Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG besteht nur, soweit die Gefahr künftigen Zuwiderhandels („Wiederholungsgefahr“) gegeben ist (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 30 Rz 18). Eine solche Gefahr besteht nach § 28 Abs 2 leg cit nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine gemäß § 29 Abs 1 leg cit klageberechtigte Einrichtung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht keinesfalls aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen (RIS-Justiz RS0124304). Der Unternehmer muss, will er die Wiederholungsgefahr bannen, nach Abmahnung iSd § 28 Abs 2 KSchG eine unbedingte, uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben (5 Ob 138/09v; 7 Ob 118/13y).

Entgegen der Beklagten ist somit im vorliegenden Fall die Wiederholungsgefahr auch hinsichtlich der im Urteilsspruch Punkt 1. c), e), g), i), j) angeführten, nach Abmahnung geänderten bzw gestrichenen Klauseln gegeben. Liegen Gesetzesverstöße bzw liegt Sittenwidrigkeit vor, wäre das Klagebehren daher auch in diesen Punkten berechtigt.

Zu der Klausel Punkt 1. a) des Urteilstenors:

Nach § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Die Bestimmung soll verhindern, dass der Unternehmer dem Verbraucher mündliche Zusagen macht, deren Gültigkeit er nachträglich unter Berufung auf eine Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Abrede stellt (RIS-Justiz RS0121954).

Formvorbehalte für Verbrauchererklärungen sind demgegenüber ebenso zulässig (vgl jedoch § 6 Abs 1 Z 4) wie Formvorbehalte für Unternehmer- und Vertretererklärungen, sofern diese Vorbehalte dem Verbraucher nicht zum Nachteil gereichen (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 10 Rz 30). Der Anwendungsbereich des § 10 Abs 3 KSchG ist auch insoweit eingeschränkt, als ein vertraglicher Vorbehalt vorliegen muss. Es muss also bereits in einem bindenden Vertrag festgelegt sein, dass entweder dem Vertragsschluss vorangehende oder diesem nachfolgende formlose Zusagen ohne schriftliche Bestätigung nicht gelten sollen (RIS-Justiz RS0126152). § 10 Abs 3 KSchG schließt nicht aus, dass die Parteien Schriftform vereinbaren, also die Gültigkeit des Vertrags selbst von der Einhaltung einer bestimmten Form abhängig

machen (2 Ob 1/09z; *Apathy* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup> V § 10 KSchG Rz 11). Der Schriftformvorbehalt müsste freilich im Offert oder in der (insoweit als neues Offert zu verstehenden) Annahmeerklärung enthalten gewesen sein (2 Ob 1/09z; *Rummel* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 884 Rz 1).

Eine bloße Vereinbarung der Schriftform für den Vertragsschluss wäre nach diesen Grundsätzen unter dem Blickwinkel des § 10 Abs 3 leg cit nicht zu beanstanden. So erachtete der OGH (2 Ob 1/09z) etwa folgende Klausel als mit § 10 Abs 3 KSchG vereinbar : „*Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber (kurz LG) zustande.*“

Im Gegensatz dazu beschränkt sich die vorliegende Bestimmung bei kundenfeindlichster und abstrakter Auslegung mit der weiten Formulierung „abweichende Bedingungen“ nicht bloß auf den ursprünglichen Vertragsschluss, sondern sie erfasst auch Zusatzerklärungen zu einem bereits bestehenden Vertrag mit der Beklagten, weshalb ein Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG vorliegt. Da das Unterlassungsbegehren allein schon aus diesem Grund berechtigt ist, muss auf die übrigen vom Kläger vorgebrachten Gesetzesverstöße nicht eingegangen werden.

Zu der Klausel Punkt 1. b) des Urteilstenors:

Geben Allgemeine Geschäftsbedingungen wesentliche Vertragsbestimmungen nicht wieder, sondern verweisen sie statt dessen auf andere Texte, die dem Verbraucher nicht oder nur schwer zugänglich sind, dann ist das Gebot iSd § 6 Abs 3 KSchG verletzt, dass dem Adressaten Allgemeiner Geschäftsbedingungen zumindest die Möglichkeit geboten werden muss, vom Inhalt der Bedingungen Kenntnis zu nehmen. In diesem Zusammenhang sollten Gesetze nicht zu jenen Texten zählen, von denen anzunehmen ist, dass es dem Normadressaten unzumutbar ist, sie aufzuspüren (*Krejci* in *Rumme*<sup>β</sup>, KSchG § 6 Rz 212).

Zwar führt ein Querverweis in einem Klauselwerk an sich noch nicht zur Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG. Allerdings kann im Einzelfall unklar sein, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben (RIS-Justiz RS0122040).

Nach diesen Grundsätzen ist die vorliegende Klausel als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG anzusehen. Die Regelung ist, sowohl was die betroffenen Services als auch was die Richtlinien selbst (sowie einen möglichen Widerspruch zwischen den verschiedenen Regelungen) betrifft, zu unbestimmt, um dem typischen Durchschnittskunden den vereinbarten Vertragsinhalt einfach und verständlich mitzuteilen.

Zunächst handelt es sich bei den dort angeführten besonderen Bedingungen nicht um konkrete gesetzliche Bestimmungen, in die der Verbraucher zumutbarerweise Einsicht

nehmen könnte. Darüber hinaus enthält die Klausel eine bloß beispielhafte Aufzählung der möglichen Zusatz-Angebote und erfasst auch nicht näher definierte „zukünftige Services“, sodass die Reichweite der Regelung insgesamt unklar bleibt.

Außerdem erfolgt die Verweisung bloß pauschaliter auf „diejenigen Richtlinien und Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen, die für den jeweiligen Service Anwendung finden“. Dabei ist nicht klar, wo und in welcher Form diese konkret aufzufinden sein sollen. Auch bleibt offen, warum in der Klausel Richtlinien, Geschäfts- und Nutzungsbedingungen aufgezählt werden. Von dieser breiten Formulierung könnten bei abstrakter Auslegung verschiedene - möglicherweise wiederum widersprüchliche - Klauselwerke oder Einzelbestimmungen erfasst sein, wobei eine Rangfolge für diesen Fall nicht normiert wird.

Schließlich ist die Verweisung auch insoweit nicht eindeutig, als vom Verbraucher zur Ermittlung der konkret anwendbaren Bestimmung selbst bei Auffinden der einschlägigen besonderen Bedingungen ein Vergleich der verschiedenen Klauselwerke bzw Bedingungen durchgeführt werden muss. Inwieweit zwischen verschiedenen – möglicherweise zum Teil unzulässigen Klauselwerken – ein Widerspruch bestehen kann, erfordert zum Teil diffizile rechtliche Abwägungsschritte, die von einem typischen Durchschnittskunden nicht verlangt werden können.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich insgesamt ein Verstoß der beanstandeten Regelung gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Zu der Klausel Punkt 1. c) des Urteilstenors:

Das Rücktrittsrecht nach § 5e Abs 1 KSchG erfordert keine Begründung, sondern nur, dass der betroffene Vertrag im Fernabsatz – etwa, wie hier, im Wege eines Versandhandels (*Apathy* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup> V § 5a KSchG Rz 3) – geschlossen wurde (*Apathy* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup> V § 5e KSchG Rz 1).

Das Rücktrittsrecht nach § 5e Abs 1 KSchG verlangt nach herrschender Ansicht keine Schriftform (*Apathy* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup> V § 5e KSchG Rz 3; *Krejci* in *Rummeß*<sup>3</sup>, KSchG § 5i Rz 29; *Kathrein* in *KBB*<sup>3</sup>, § 5e KSchG Rz 1), weshalb die Normierung der Textform in der Klausel einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt.

Der Hinweis der Beklagten, ihre Klausel biete dem Kunden an anderer Stelle - so zB was die Rücktrittsfrist anbelangt - über das Gesetz hinausgehende Rechte, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Es würde dem der Fernabsatzrichtlinie sowie dem KSchG immanenten Zweck des Verbraucherschutzes fundamental entgegenstehen, wenn der Unternehmer sich den Verstoß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen durch verbraucherfreundliche Regelungen an anderer Stelle im Wege eines zweckentfremdeten

„beweglichen Systems“ gleichsam erkaufen könnte.

Zu der Klausel Punkt 1. d) des Urteilstenors:

§ 5f Abs 1 Z 5 KSchG normiert einen Teil des Ausnahmekatalogs zum Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach § 5e Abs 1 leg cit. Diese Ausnahmen umfassen Verträge über Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte unter Ausschluss von Verträgen über periodische Druckschriften. Für Verträge über solche Druckschriften, mit denen sich der Verkäufer zu wiederholten Lieferungen und der Käufer zu wiederholten Geldzahlungen iSd § 26 Abs 1 Z 1 KSchG verpflichtet, steht dem Verbraucher somit ein Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG zu.

Wie der Kläger zutreffend ausführt, wird das Rücktrittsrecht des Verbrauchers in der beanstandeten Klausel durch die Auslassung des Rücktrittsrechts bei periodischen Druckwerken beschnitten. Da sich die Zulässigkeitsprüfung - wie bereits erwähnt - an einem abstrakten Maßstab zu orientieren hat, kommt es auf eine tatsächliche Nachteiligkeit der Bestimmung und somit auf ein tatsächliches Anbieten solcher Druckwerke durch die Beklagte nicht an.

Entgegen den Ausführungen der Beklagten bedeutet die Kritik des Klägers auch nicht, dass der Verbraucher pauschaliter über alle Schutzvorschriften informiert werden muss. Soweit die Beklagte bestimmte Rücktrittsrechte des Verbrauchers in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit regelt, müssen diese aber den zwingenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Da das Unterlassungsbegehren schon aus diesem Grund berechtigt ist, muss auf den vom Kläger geltend gemachten Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG nicht eingegangen werden.

Zu der Klausel Punkt 1. e) des Urteilstenors:

Sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt wurden, sind Vertragsbestimmungen iSd § 879 ABGB für den Verbraucher gemäß § 6 Abs 1 Z 1 KSchG nicht verbindlich, nach denen der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann.

Der Unternehmer soll nicht die Möglichkeit haben, sich jederzeit willkürlich vom Vertrag zu lösen und so dem Verbraucher von vornherein das für eine sinnvolle Nutzung des Vertrages notwendige Vertrauen auf seine Erfüllung durch den Unternehmer zu nehmen (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 6 Rz 155).

Wenn der Unternehmer einen sachlichen und schwer wiegenden Grund für seinen Rücktritt hat, kann er sich auf das von ihm einseitig vorgegebene Rücktrittsrecht berufen. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ihm das weitere Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann (*Kathrein in KBB*<sup>3</sup>, § 6 KSchG Rz 24). Diese sachliche Rechtfertigung

soll im Vorhinein in der betroffenen Klausel konkretisiert werden und muss zur Verhinderung eines willkürlichen Rücktritts des Verbrauchers bei objektiver Bewertung des Vertrages, der Parteieninteressen sowie der Umstände des Einzelfalls nach Art und Intensität jenen gleichen, die der Gesetzgeber selbst zum Anlass der Gewährung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nimmt (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 6 Rz 163f, 167). Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn, für den Verbraucher erkennbar, bestimmte für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände sich ohne Einflußmöglichkeit des Unternehmers so entwickeln, dass für ihn die Leistung unmöglich oder so erheblich erschwert wird, dass sein Interesse an der Auflösung des Vertrages vom Verbraucher respektiert werden muss (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 6 Rz 167).

Die bislang zu § 6 Abs 2 Z 1 KSchG vorliegende Rechtsprechung des OGH ist als streng zu bezeichnen.

So wurde beispielsweise die Klausel in AGB, wonach ein Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites mit sofortigen Rückzahlung berechtigt ist, wenn in den Vermögensverhältnissen eines Kreditnehmers oder eines etwaigen Bürgen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, so zB wenn einer der Genannten seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen Exekution geführt wird etc, mangels genereller sachlicher Rechtfertigung des Rücktrittsrechts als unzulässig erachtet (RIS-Justiz RS0117367). Zum selben Ergebnis gelangt der OGH bei Klauseln, wonach ein Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites zur sofortigen Rückzahlung berechtigt ist, wenn ein Kreditnehmer oder Bürge stirbt (RIS-Justiz RS0117369). Auch Klauseln, wonach das Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites zur sofortigen Rückzahlung berechtigt ist, wenn ein Kreditnehmer oder Bürge der Bank gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat oder die verpflichtend vorgesehenen Meldungen an die Bank über einen Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltes sowie des Dienst- oder Arbeitgebers unterlässt, verstoßen nach der Judikatur gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG (RIS-Justiz RS0117368).

In Anbetracht dieser Grundsätze in der österreichischen Lehre und Rechtsprechung ist die beanstandete Klausel - insbesondere die Formulierung „seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt“ - zu weit gefasst.

Von dieser sehr weiten Formulierung sind bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nämlich auch Fälle umfasst, in denen der Lieferant der Beklagten bloß mit inäquivalenten Nebenleistungen in Verzug ist, die lediglich der Vorbereitung oder der reibungslosen Abwicklung der Hauptleistung dienen und keinen eigenen Verkehrswert haben (vgl dazu *Reischauer in Rummeß*, § 918 Rz 21; *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 918 Rz 20). Ist die Hauptleistung auch ohne diese Nebenleistung von Interesse für den Gläubiger, kommt ein (Teil-)Rücktritt nach § 918 ABGB mangels Bemessbarkeit der Nebenleistung in

Geld nicht in Frage, sondern „nur“ das Bestehen auf Leistung und Ersatz des entstandenen Schadens wegen Verspätung oder endgültiger Nichterfüllung. Unterlässt es etwa der Schuldner von Eigentumswohnungen, die Grundbuchsordnung entsprechend dem Parifizierungsbescheid herzustellen, so berechtigt der Verzug als solcher noch nicht zum Rücktritt vom Vertrag (*Reischauer in Rummeß*, § 918 Rz 21; vgl. RIS-Justiz RS0013927; RS0018293).

Anhand dieser Überlegungen wird ersichtlich, dass vom Wortlaut der Klausel auch Fälle umfasst sind, die wertungsmäßig keineswegs in der Nähe gesetzlicher Rücktrittsrechte anzusiedeln sind. Schon aus diesem Grund ist die kritisierte Klausel nicht mit den oben dargelegten Prinzipien vereinbar und verstößt daher gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

Auch aus der von der Beklagten angeführten und in der österreichischen Literatur (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 6 Rz 167) besprochenen Entscheidung des BGH vom 26.1.1983, VIII ZR 342/81, lässt sich für ihren Standpunkt nichts gewinnen. In diesem Judikat wurde unter anderem die Zulässigkeit folgender Klausel in AGB geprüft:

*„Bei Nichtlieferung des Verkäufers durch Lieferanten steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag, soweit er sich auf nicht lieferbare Gegenstände bezieht, zurückzutreten.“*

Zwar deckt sich diese Klausel nicht vollständig mit der hier beanstandeten Bedingung. Allerdings geht es bei beiden Bestimmungen im Kern um die Frage, inwiefern der Unternehmer sich gegenüber dem Konsumenten ein Rücktrittsrecht für Fälle ausbedingen darf, in denen ein Lieferant des Unternehmers die für den Verbraucher bestimmten Gegenstände nicht liefert („Selbstlieferungsvorbehalt“).

Mangels einschlägiger Rechtsprechung des OGH zu solchen Klauseln ist der Beklagten zuzugestehen, dass diese Entscheidung des BGH prinzipiell eine Orientierungshilfe für die vorliegende Prüfung darstellen kann.

Schon die Begründung des BGH spricht allerdings - entgegen den Ausführungen der Beklagten - gegen die Zulässigkeit der hier zu beurteilenden Klausel. Unabhängig von den Erwägungen zu einem etwaig (fehlenden) Verschulden der Beklagten, führt der BGH nämlich explizit an, dass ein Selbstlieferungsvorbehalt nur Fälle umfassen darf, in denen der Unternehmer ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Der BGH erachtete weiters, dass die angeführte Klausel auch Fälle umfasse, in denen kein Deckungsgeschäft geschlossen wurde, und sie (auch) deswegen unzulässig sei.

Wie in der angeführten deutschen Klausel nimmt auch die hier vom Kläger beanstandete Bestimmung keinen Bezug auf ein konkretes Deckungsgeschäft. Selbst nach den Kriterien des BGH wäre die vorliegende Klausel daher nicht zulässig, weshalb es insgesamt bei einer Berechtigung des Klagsbegehrens in diesem Punkt bleibt.

Zu der Klausel Punkt 1. f) des Urteilstenors:

Im Zusammenhang mit den im Spruch unter Punkt 1. f), h) und j) angeführten Klauseln haben die Streitparteien ausführliches rechtliches Vorbringen zur Frage erstattet, ob auf Verträge zwischen der Beklagten mit Sitz in Luxemburg und - generell - Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich das DSG oder luxemburgisches Datenschutzrecht anzuwenden ist.

Dazu gilt es vorab festzuhalten, dass das DSG nach § 3 Abs 1 leg cit auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden ist. Darüber hinaus ist das DSG auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15 DSG) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4 DSG) geschieht.

Da die Beklagte ihren Sitz in Luxemburg hat und über keine Niederlassung in Österreich verfügt, ist das DSG nicht anwendbar. Statt dessen ist – wie von der Beklagten ausgeführt – das luxemburgische *Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung* anzuwenden.

Entgegen den Ausführungen des Klägers steht dies nicht im Widerspruch zum bereits angesprochenen Umstand, dass auf die hier betroffenen Verträge nach Art 6 Abs 2 Rom I VO österreichisches Recht anwendbar ist (vgl dazu unten die Ausführungen zu der in Spruchpunkt 1. k) genannten Klausel), weil die Reichweite des Vertragsstatus der Rom I VO die Regelungen des DSG sowie der zugrundeliegenden Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Richtlinie“) nicht (vollständig) umfasst.

Die Reichweite des nach der Rom I VO anwendbaren Rechts richtet sich nach Art 10 bzw 12 leg cit. Prinzipiell soll demnach ein Vertrag „von der Wiege bis zur Bahre“ möglichst dem gleichen Recht unterliegen (vgl *Ferrari* in *Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht<sup>2</sup>, Rom I-VO Art 12 Rz 1f mwA).

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut und wird an mehreren Stellen durchbrochen. So existieren insbesondere die Möglichkeit einer Teilrechtswahl nach Art 3 Abs 1 dritter Satz Rom I VO, die Ausnahmeklausel des Art 10 Abs 2 sowie der Vorrang von Eingriffsnormen nach Art 9 leg cit. Hervorzuheben ist weiters, dass die Rom I VO in deren Art 23 Kollisionsnormen in Bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse, die in anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts enthalten sind, nach dem Grundsatz der *lex specialis* den Vorrang einräumt (*Kieninger* in *Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht<sup>2</sup>, Rom I-VO Art 23 Rz 7 mwN); auch dies kann naturgemäß zu einer Zersplitterung des auf ein Vertragsverhältnis anwendbaren Rechts führen.

Wendet man diese Prinzipien, und insbesondere den Grundsatz der *lex specialis*, auf die vorliegende Frage an, so ergibt sich daraus eine autonome Anknüpfung der Frage zulässiger Datenverwendung und daher eine Anwendbarkeit luxemburgischen Datenschutzrechts. Der europäische Gesetzgeber hat sich nämlich für diesen Rechtsbereich in Art 4 der Datenschutzrichtlinie für das Sitzstaatsprinzip entschieden, welches in Österreich im bereits angeführten § 3 Abs 1 DSG Niederschlag findet (*Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG<sup>2</sup> § 3 Anm 1). Vor dem Hintergrund der Vollharmonisierung im Bereich des Datenschutzrechtes (EuGH, Urteile vom 24.11.2011, C-468/10 und C-469/10; weiterführend sogleich unten) ist nicht davon auszugehen, dass diese eindeutige Regelung für den spezifischen Anwendungsbereich des Datenschutzrechts vom generellen Vertragsstatut nach der Rom I VO überlagert oder ausgehöhlt werden soll.

Die Bestimmungen des DSG, und insbesondere § 8 DSG, sind auch nicht als Eingriffsnormen iSd Art 9 Rom I VO anzusehen. Zweck des Art 9 *leg cit* ist es nämlich, zwingenden Normen mit staats-, wirtschafts- oder sozialpolitischer Funktion unabhängig von den kollisionsrechtlichen Regelungen der Rom I VO zur Anwendung zu verhelfen („negative Abwehrfunktion“ - *Staudinger* in *Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht<sup>2</sup>, Rom I-VO Art 9 Rz 4ff mwN).

Nach der Judikatur des EuGH sieht die dem DSG zugrundeliegende Datenschutzrichtlinie jedoch eine Vollharmonisierung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene vor (EuGH, Urteile vom 24.11.2011, C-468/10 und C-469/10). Demnach ergibt sich aus der Zielsetzung der Datenschutzrichtlinie, ein gleichwertiges Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten herzustellen, die Schlussfolgerung, dass die Datenschutzrichtlinie in Art 7 eine erschöpfende und abschließende Liste derjenigen Fälle enthält, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Die Mitgliedstaaten dürfen daher weder neue Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten neben der Richtlinie einführen, noch zusätzliche Bedingungen stellen, die den Anwendungsbereich eines der in Art 7 Datenschutzrichtlinie enthaltenen Erlaubnistatbestände einschränken. Zulässig sind nach dem EuGH ausschließlich Konkretisierungen der in Art 7 *leg cit* enthaltenen Regelungen (EuGH, Urteile vom 24.11.2011, C-468/10 und C-469/10).

Indem daher sowohl das österreichische als auch das luxemburgische Datenschutzrecht das selbe Schutzniveau bieten (sollen), ist ein besonderes öffentliches Interesse iSd Art 9 Rom I VO, dem DSG jedenfalls zur Anwendung zu verhelfen, zu verneinen.

Insgesamt bleibt es daher bei der Anwendbarkeit luxemburgischen Datenschutzrechts, weshalb auf die Überlegungen der Beklagten in Richtung einer bloßen Datenüberlassung

nach § 10 ff DSGVO nicht weiter einzugehen ist. Nur der Vollständigkeit halber – auch im Hinblick auf die Klauseln unter Spruchpunkt 1. h) und j) – ist dazu festzuhalten, dass selbst im Falle einer Datenüberlassung an einen Dienstleister im Zuge einer Datenanwendung nach § 10 Abs 1 DSGVO die Datenanwendung des ursprünglichen Auftraggebers – hier: der Beklagten – rechtmäßig sein muss. Der alleinige Umstand der Überlassung rechtfertigt selbstverständlich noch nicht die Datenanwendung durch den Auftraggeber. Im Übrigen wäre vom Wortlaut der Klausel („Datenaustausch“) nicht nur die reine Datenüberlassung erfasst.

Die Erwägungen zur Anwendbarkeit luxemburgischen Rechts gelten jedoch konsequenterweise ausschließlich für den Bereich des Datenschutzes und führen nicht dazu, dass auch die AGB-Kontrolle nach luxemburgischem Recht durchzuführen wäre; die vorliegenden Klauseln sind weiterhin am Maßstab österreichischen AGB- bzw Verbraucherschutzrechts zu messen. Andernfalls käme es zu einer gänzlichen Aushöhlung des Vertragsstatutes nach Art 6 Rom I VO sowie des dort vorgesehenen Verbraucherschutzes.

Zur Rechtfertigung der vorliegenden Klausel beruft sich die Beklagte insbesondere auf Art 5 Abs 1 lit c, lit d, und lit f des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung. Demnach kann die Verarbeitung von Daten unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

wenn sie für die Ausführung eines Vertrages, an dem die betroffene Person beteiligt ist, oder für die Ausführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf ihren Antrag hin ergriffen werden, erforderlich ist (lit c);

wenn sie erforderlich ist für die Verwirklichung der legitimen Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem bzw den Dritten, denen die Daten mitgeteilt werden, verfolgt werden, unter der Voraussetzung, dass die Interessen oder die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person, die einen Schutz im Sinne von Artikel 1 erfordern, (*richtig:*) nicht überwiegen (lit d); oder

wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt (lit f).

Entgegen den Ausführungen der Beklagten ist die Datenverwendung nicht zur Ausführung des Vertrags iSd Art 5 Abs 1 lit c leg cit erforderlich. Unter „Ausführung des Vertrages“ ist in diesem Zusammenhang schon nach dem klaren Wortlaut die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Beklagte im Rahmen ihres Versandhandels zu verstehen. Unabhängig von Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung ist die Verwendung der Daten zur Bonitätsprüfung aber keinesfalls erforderlich, um Kaufverträge mit Konsumenten durch Zusenden der bestellten Ware zu erfüllen.

Auch eine Rechtfertigung iSd der Interessenabwägung nach Art 5 Abs 1 lit d leg cit liegt nicht vor. Der Beklagten ist zwar zuzugestehen, dass eine Bonitätsprüfung zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug ein legitimes Ziel darstellt, welches eine Verwendung von Konsumentendaten unter gewissen Voraussetzungen rechtfertigen kann. Wie die Beklagte allerdings zutreffend ausführt, ist die beanstandete Klausel („in sonstigen berechtigten Fällen“) bei abstrakter und kundenfeindlichster Auslegung zu weit gefasst, um die Interessenabwägung zu Gunsten der Beklagten ausschlagen zu lassen. Es findet sich kein Anhaltspunkt in der Klausel, wonach der „Datenaustausch“ auf Fälle von Missbrauchsprävention beschränkt werden soll.

Nach der einschlägigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes - die sich auf § 6 Abs 3 KSchG bezieht und daher heranzuziehen ist - ist die Klausel auch nicht als ausreichend bestimmte Zustimmung zur Datenverwendung anzusehen. Nach der Rechtsprechung muss der Betroffene nämlich wissen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen; mangels ausreichender Konkretisierung dieser Punkte ist eine Klausel, die eine Zustimmung zur Datenverwendung vorsieht, intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG (7 Ob 170/98w [zu Konzernunternehmen wie hier]; 4 Ob 29/01y; 6 Ob 275/05t; 2 Ob 1/09z).

Nach diesen Prinzipien ist der Wortlaut der kritisierten Bestimmung („in sonstigen berechtigten Fällen“ bzw „mit anderen Unternehmen innerhalb des Amazon-Konzerns, Wirtschaftsauskunfteien...“) als zu weit gefasst einzustufen, weshalb nicht von einer wirksamen Zustimmung zur Datenverwendung ausgegangen werden kann.

Die in der Klausel vorgesehene Datenverwendung verstößt daher gegen die - unabhängig von den besonderen Voraussetzungen der Art 14 bzw 26 des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung - jedenfalls zu erfüllenden Voraussetzungen des Art 5 leg cit, weshalb das Klagebegehren auch in diesem Punkt als berechtigt anzusehen ist.

#### Zu der Klausel Punkt 1. g) des Urteilstenors:

Zum ersten Satz der Klausel ist vorab auszuführen, dass nach dem Wortlaut für einen typischen Durchschnittskunden nicht klar ist, welcher Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Bestimmung der Verzugszinsen herangezogen werden soll. Wie aus den Feststellungen ersichtlich, gibt es mehrere prinzipiell in Frage kommende Leitzinssätze, die entweder von der Europäischen Zentralbank oder von der Oesterreichischen Nationalbank festgelegt werden. Problematisch ist allein schon die konkrete Bezeichnung des Zinssatzes in der Klausel: Weder derzeit noch im Jahr 2012 gibt oder gab es einen von der „Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen *Basiszinssatz*“.

Gerade in Anbetracht dieser verschiedenen Möglichkeiten sowie der Abweichungen zwischen

diesen Zinssätzen erfolgt die Darstellung in der Klausel nicht in einer für den Durchschnittskunden klar verständlichen Art und Weise. Das Argument der Beklagten, wonach der Begriff „Basiszinssatz“ bis ins Jahr 2005 die vom (österreichischen) Gesetzgeber gewählte Bezeichnung gewesen sei, verdeutlicht bloß diese Unsicherheiten. Die vom österreichischen Gesetzgeber verwendete Bezeichnung Basiszinssatz betraf – wie vom Kläger ausgeführt – den entsprechenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Zinssatz; selbst ein Verbraucher, dem man ein solches Wissen und ein solches Verständnis der Klausel unterstellen könnte, stünde dann vor dem Problem, dass sich die Klausel explizit nicht auf die Oesterreichische Nationalbank, sondern auf die Europäische Zentralbank bezieht. Auch in diesem Fall wären also weitere Nachforschungen anzustellen, die bei entsprechend präziserer Fassung der Klausel vermieden werden könnten. Der erste Satz der Bestimmung verstößt daher gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG.

Zur Frage der konkreten Höhe der Verzugszinsen und der Prüfung nach § 879 Abs 3 ABGB ist folgendes ergänzend auszuführen: Der Beklagten ist zwar zuzugestehen, dass eine Erhöhung von einem Prozent noch nicht zwingend als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB anzusehen wäre. Es ist aber zu berücksichtigen, dass beide in Betracht kommenden Zinssätze über die vergangenen Jahre hinweg erheblichen Schwankungen ausgesetzt waren, weshalb die Klausel sehr wohl auch bedeutend größere Erhöhungen gegenüber der dispositiven Rechtslage umfasst. Bei einer abstrakten Prüfung wäre eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB daher keinesfalls von vornherein auszuschließen.

Was den zweiten Satz der Klausel anbelangt, so ist dieser jedenfalls als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren. Wie der Kläger zutreffend ausführt, ist vom Wortlaut der Bestimmung bei kundenfeindlichster Auslegung ein Anspruch auf weitere Verzugsschäden auch ohne Verschulden des Verbrauchers gedeckt, was zweifellos als grobe Abweichung von der dispositiven Rechtslage, der ein verschuldensunabhängiger Ersatz von Verzugsschäden fremd ist, zu Lasten des Kunden anzusehen ist. Da es bei der abstrakten Prüfung – wie ausgeführt – auf die tatsächliche Nachteiligkeit nicht ankommt, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Häufigkeit von objektivem Verzug mit Geldschulden.

Zu der Klausel Punkt 1. h) des Urteilstenors:

Wie bereits zu der Klausel unter Spruchpunkt 1. f) dargelegt, ist luxemburgisches Datenschutzrecht anzuwenden. Eine eingehende Erörterung der diesbezüglichen Fragen kann jedoch unterbleiben, zumal sich die Unzulässigkeit der Klausel bereits aus einem Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG ergibt.

Nach der gebotenen kundenfeindlichsten und abstrakten Auslegungsmaxime kann sich der durchschnittliche Kunde angesichts des weiten Wortlauts der Klausel kein ausreichendes Bild

über seine vertragliche Situation schaffen. Wie der Kläger richtig ausführt, bleibt völlig unklar, welche Wahrscheinlichkeitswerte zur Entscheidung über die Nutzung des Rechnungskaufes herangezogen werden und wie diese Werte berechnet werden sollen. Es mag stimmen, dass die konkret angewendete Methode nur schwer in AGB darzustellen ist. Die sehr allgemein gehaltene Formulierung „anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren“ liefert jedoch nicht einmal einen Anhaltspunkt darüber, welche Informationen in dieses Verfahren einfließen; im Übrigen fehlen selbst rudimentäre Angaben über die Funktionsweise dieses Verfahrens.

Darüber hinaus fehlt jegliche Information über die Vorgangsweise bei der angeführten „Validierung der angegebenen Adressdaten“. Zwar werden die seitens der Beklagten konkret beauftragten Unternehmen genannt; welche Mittel oder Informationen diese Unternehmen jedoch zur „Validierung“ einsetzen, wird aus der Klausel in keiner Weise ersichtlich.

Zusammenfassend ist die Klausel wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG unzulässig.

Zu der Klausel Punkt 1. i) des Urteilstenors:

Für den Verbraucher sind nach § 6 Abs 1 Z 8 KSchG solche Vertragsbestimmungen im Sinne des § 779 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen das Recht des Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder für Gegenforderungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt worden sind.

Der erste Satz der beanstandeten Klausel verstößt schon nach seinem eindeutigen Wortlaut gegen die angeführte Bestimmung, weil dem Konsumenten das Recht zur Aufrechnung bei Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, nicht (uneingeschränkt) zukommen soll. Die Klausel sieht eine Aufrechnung nur für die beiden anderen der insgesamt drei Möglichkeiten des § 6 Abs 1 Z 8 KSchG vor („gerichtlich festgestellt“ oder „vom Unternehmer unbestritten“) und verkürzt den Konsumenten daher in seinen Rechten.

Der zweite Satz der Klausel verstößt laut Kläger gegen § 6 Abs 1 Z 7 KSchG; demnach sind Vertragsbestimmungen nichtig, die das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht des Verbrauchers ausschließen oder einschränken (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 6 Rz 98).

Das Zurückbehaltungsrecht iW.S. ist das Recht eines Schuldners, die von ihm geschuldete Leistung bis zur Bewirkung einer Gegenleistung zu verweigern. Hierher gehört auch die

Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§§ 1052, 1062 ABGB). Das – neben spezielleren gesetzlichen Vorschriften (etwa § 970 c ABGB, §§ 9, 21 DepotG) – primär auf § 471 ABGB gestützte Zurückbehaltungsrecht ieS ist auf die Verweigerung der Herausgabe körperlicher Sachen beschränkt (*Hofmann in Rummeß*, § 471 Rz 1 mwA; *Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 471 Rz 5).

§ 6 Abs 1 Z 7 KSchG betrifft nur das Zurückbehaltungsrecht des Verbrauchers ieS, weil Beschränkungen von Leistungsverweigerungsrechten des Verbrauchers wie etwa nach § 1052 ABG von § 6 Abs 1 Z 6 KSchG erfasst sind (*Krejci in Rummeß*, KSchG § 6 Rz 92).

Vorliegend ist somit primär eine mögliche Beschränkung der Rechte des Verbrauchers nach § 471 ABGB durch den zweiten Satz der angeführten Klausel anhand des § 6 Abs 1 Z 7 KSchG zu prüfen.

Nach § 471 ABGB kann derjenige, der zur Herausgabe einer Sache verpflichtet ist, diese zur Sicherung seiner fälligen Forderungen wegen des für die Sache gemachten Aufwands oder des durch die Sache ihm verursachten Schadens mit der Wirkung zurückbehalten, dass er zur Herausgabe nur gegen die Zug um Zug zu bewirkende Gegenleistung verurteilt werden kann.

Das Zurückbehaltungsrecht steht demnach nur für bestimmte sachbezogene Forderungen des Inhabers zu. Darunter fallen a) der Aufwand auf die Sache, dh der zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung gemachte Aufwand; b) der Aufwand zur Erlangung der Sache, zB das ungültig auf ein Pfand gegebene Darlehen, aber auch ein Kaufpreis oder eine Anzahlung an einen Dritten oder den Herausgabekläger; sowie c) ein durch die Sache verursachter Schaden beim Herausgabepflichtigen (*Hofmann in Rummeß*, § 471 Rz 8; *Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 471 Rz 9).

Hervorzuheben ist, dass entgegen den Ausführungen der Streitparteien die Konnexität der Gegenforderung des Zurückbehaltungsberechtigten mit dem Herausgabeanspruch kein eigenständiges Erfordernis des Zurückbehaltungsrechts ist; entscheidend ist allein, ob die (fällige) Gegenforderung in eine der drei erwähnten Kategorien fällt (*Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 471 Rz 8).

Im Übrigen ist § 471 ABGB nicht etwa Anspruchsgrundlage für einen solchen Aufwandsersatz- oder Schadenersatzanspruch, sondern setzt die Existenz eines solchen Anspruchs voraus (*Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 471 Rz 8).

Entscheidend ist somit, ob ein Zurückbehaltungsrecht nach § 471 ABGB in Fällen denkbar ist,

in denen die Gegenforderung des Verbrauchers nicht - wie in der beanstandeten Klausel - „auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht“.

Nach dem anzuwendenden abstrakten und kundenfeindlichsten Auslegungsmaßstab ist diese Frage zu bejahen, weshalb auch der zweite Satz der betroffenen Klausel als unzulässig anzusehen ist.

Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass § 471 ABGB auch Forderungen erfasst, die dem Verbraucher wegen eines Aufwands auf die Sache, maW der zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung getätigte Aufwand, zustehen. Für derartige Verbesserungen der Sache würde dem Verbraucher mangels darüber getroffener vertraglicher Abrede ein Aufwandsersatzanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gebühren. Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist als gesetzliches Schuldverhältnis anzusehen (*Lurger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 1035 Rz 1 mwA) und basiert daher jedenfalls nicht „auf dem selben Vertragsverhältnis“ wie der vorausgegangene Kauf der betroffenen körperlichen Sache. In Fällen, wo der Kauf einer Sache bei der Beklagten rückabgewickelt wird und dem Verbraucher daher auch ein Zurückbehalterecht nach §§ 471 iVm 1440 Satz 2 ABGB (vgl. *Hofmann in Rummeß*, § 471 Rz 1) zusteht, beschränkt die Klausel daher die Rechte des Konsumenten iSd § 6 Abs 1 Z 7 KSchG.

Der Verweis der Beklagten auf die deutsche Rechtslage nach § 309 Nr. 2 lit b BGB vermag diese Überlegungen nicht zu untergraben, weil Gegenstand der Prüfung ausschließlich das Verhältnis zwischen der kritisierten Klausel und den - oben dargelegten - (Zurückbehaltungs-)Rechten des Verbrauchers nach österreichischem Recht ist.

#### Zu der Klausel Punkt 1. j) des Urteilstenors:

Der Kläger macht bei dieser Bestimmung mehrfache Gesetzesverstöße geltend: Neben einem Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB beruft er sich auf einen Verstoß gegen § 8 DSG und eine Intransparenz der Klausel iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Wie bereits zur Klausel unter Spruchpunkt 1. f) dargelegt, ist luxemburgisches Datenschutzrecht anzuwenden. Eine eingehende Erörterung der diesbezüglichen Fragen kann jedoch unterbleiben, zumal sich die Unzulässigkeit der Klausel bereits aus einem Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG ergibt.

Wiederum ist in diesem Zusammenhang auf die anzuwendenden abstrakten und kundenfeindlichsten Auslegungsgrundsätze zu verweisen. Nach diesen Prinzipien kann sich der durchschnittliche Kunde angesichts des weiten Wortlauts der Klausel kein ausreichendes

Bild über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit von ihm eingestellten Inhalten machen. Einerseits ist nicht festgelegt, welche Angaben bzw Informationen des Kunden auf dem Verkaufsportal genau unter die Bestimmung fallen sollen („Inhalte“); Kundenrezensionen werden nämlich explizit nur als Beispiel angeführt. Andererseits sind die getroffenen Formulierungen derart weitreichend formuliert („zeitlich und örtlich unbeschränkt“, „jegliche Zwecke online wie offline“), dass die Reichweite der gegebenen Einwilligung vom Durchschnittskunden nicht erfasst werden kann.

Wegen Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG ist die angeführte Klausel jedenfalls unzulässig.

Zu der Klausel Punkt 1. k) des Urteilstenors:

Die für vertragliche Schuldverhältnisse wie im vorliegenden Fall einschlägigen Kollisionsnormen ergeben sich aus der VO (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I VO), welche dem IPRG vorgeht (vgl § 35 Abs 1 IPRG; *Neumayr, KBB*<sup>3</sup>, IPRG § 35 Rz 1f). Nach Art 3 Abs 1 Rom I VO ist für das anzuwendende Recht primär die Rechtswahl der Parteien maßgeblich. In Ermangelung einer Rechtswahl sieht Art 4 der VO eine Reihe besonderer Kollisionsregeln vor; mangels Anwendbarkeit dieser besonderen Vorschriften kommt das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem die Partei, welche die charakteristische Vertragsleistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs 2 leg cit). Nach Art 20 leg cit stellen die Kollisionsnormen der Rom I VO Sachverweisungsnormen dar.

Für Verbraucherverträge gelten jedoch besondere Regelungen. Nach Art 6 Abs 1 lit b Rom I VO unterliegen Verbraucherverträge nämlich insoweit dem Recht jenes Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen hier insofern erfüllt, als im Inland eine deutsche Website der Beklagten unter der Domain [www.amazon.de](http://www.amazon.de) verfügbar ist (vgl dazu RIS-Justiz RS0125001[T2]; *Posch*, Bürgerliches Recht VII<sup>5</sup>, Internationales Privatrecht Rz 16/9 mwA).

Selbst in diesen Fällen ist jedoch eine Rechtswahl (wie in der vorliegenden Klausel) nach Art 6 Abs 2 Rom I VO prinzipiell zulässig. Diese Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das mangels Rechtswahl anzuwenden wäre (Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes), nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Ob das gewählte Recht ungünstiger ist als das zwingende Recht des Verbraucherstaates, wird durch einen Günstigkeitsvergleich anhand einer konkreten Ergebnisprüfung festgestellt;

zwingende Bestimmungen in diesem Zusammenhang sind all jene Bestimmungen, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann (*Verschraegen*, Internationales Privatrecht, Rz 440; *Staudinger* in *Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht<sup>2</sup>, Rom I-VO Art 6 Rz 73 mwA; so schon zum EVÜ: *Verschraegen* in *Rummel*<sup>3</sup>, EVÜ Art 5 Rz 50 mwN).

Die beanstandete Klausel ist mit diesen europarechtlichen Normen nicht in Einklang zu bringen. Die generelle Formulierung der Bestimmung berücksichtigt die bei Verbraucherverträgen vorgesehene Ausnahme für zwingende Verbraucherschutzbestimmungen überhaupt nicht. Unabhängig vom darin enthaltenen Ausschluss des UN-Kaufrechts gibt es keine, auch bloß allgemeine Beschränkung der vorgesehenen Rechtswahl im Hinblick auf zwingende Regelungen des österreichischen Verbraucherrechts. Bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel sind daher auch jene Bereiche von der Rechtswahl erfasst, in denen das luxemburgische Verbraucherschutzrecht hinter der österreichischen Rechtslage zurückbleibt bzw von dieser abweicht. Mangels genereller Vollharmonisierung des Verbraucherschutzes auf EU-Ebene („Mindestschutzprinzip“) und der Relevanz möglicher zukünftiger Abweichungen im Schutzniveau zwischen den beiden Rechtsordnungen kann eine solche Abweichung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Bei der gebotenen abstrakten Auslegung, die auf eine tatsächliche Nachteiligkeit keine Rücksicht zu nehmen hat, reicht dies aber schon aus, um die Klausel als zu weitreichend und damit als unzulässig zu qualifizieren.

Auf den von der Beklagten geltend gemachten Umstand, dass Verbraucher ihr gegenüber jederzeit die Verbraucherschutzbestimmungen „ihres“ Staates geltend machen könnten, kommt es bei der dargelegten abstrakten Betrachtungsweise mangels Erheblichkeit einer tatsächlichen Nachteiligkeit nicht an.

Aus diesen Überlegungen folgt auch, dass durch die kritisierte Klausel die Rechtslage gegenüber dem Verbraucher falsch dargestellt wird und dieser über die wahre Rechtslage - nämlich die ihm jedenfalls zustehenden zwingenden Verbraucherrechte seines Wohnsitzstaates - getäuscht werden kann. Das Klagebehren ist daher in diesem Punkt auch wegen eines Verstoßes gegen das Richtigkeitsgebot nach § 6 Abs 3 KSchG als berechtigt anzusehen.

Zu der Klausel Punkt 2. a) des Urteilstenors:

Fraglich ist, ob die beanstandete Klausel und die dort vorgesehene Gebühr bei „Zahlung auf Rechnung“ dem Anwendungsbereich des § 27 Abs 6 ZaDiG unterliegt.

Nach § 27 Abs 6 Satz 2 ZaDiG ist die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments unzulässig.

Bei dieser Bestimmung ist zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Anwendungsbereich zu unterscheiden.

Vorliegend scheint schon der sachliche Anwendungsbereich problematisch.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 27 Abs 6 ZaDiG richtet sich nach dem Begriff des *Zahlungsinstrumentes* iSd ZaDiG (*Weilinger/Knauder* in *Weilinger*, ZaDiG § 27 Rz 27).

Ein Zahlungsinstrument ist nach der Definition des § 3 Z 21 leg cit jedes personalisierte Instrument oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das oder der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das oder der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen (vgl Art 4 Z 23 RL 2007/64/EG).

Davon sind nach der Literatur die Nutzung von Karten mit PIN (zB am Selbstbedienungsterminal, am Geldautomaten) und/oder mit Unterschrift (beleghaftes Verfahren), Online-(Direkt-)banking mit PIN und TAN oder mit elektronischer Signatur sowie Telefonbanking mit Kennwort erfasst (*Weilinger/Knauder* in *Weilinger*, ZaDiG § 27 Rz 29).

Bei der „Zahlung auf Rechnung“ wird jedoch keine Regelung über das Verfahren zur Erteilung eines Zahlungsauftrags getroffen, sondern - im Gegensatz etwa zur Bezahlung mit Kreditkarte oder dem Lastschriftverfahren - im Kern lediglich eine Vorleistungspflicht der Beklagten normiert sowie eine Fälligkeitsregelung hinsichtlich der Zahlungspflicht des Konsumenten getroffen. Das Zahlungsverfahren, also die Art der Bezahlung selbst (etwa Online-Banking oder mit Unterschrift), wird nicht geregelt.

Demnach fällt die beanstandete Regelung nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des vom Kläger relevierten § 27 Abs 6 ZaDiG, weshalb schon deshalb kein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt und die Frage des persönlichen Anwendungsbereichs nicht mehr eingehend zu behandeln ist.

In diesem Zusammenhang sei nur darauf hingewiesen, dass § 27 Abs 6 leg cit nach der überwiegenden Lehre und der bisher ergangenen Rechtsprechung auch auf das Überweisungsgeschäft zwischen Unternehmen und ihren Kunden – Erstere als Zahlungsempfänger, Letztere als Zahler – anzuwenden ist (*Weilinger/Knauder* in *Weilinger*, ZaDiG § 27 Rz 27 mwA; *Jungwirth*, *ecolex* 2010, 340; OLG Wien 6. 7. 2011, 2 R 223/10v). Demnach wäre die besagte Regelung im Verhältnis der Beklagten als Zahlungsempfängerin zu ihren Kunden zumindest in persönlicher Hinsicht möglicherweise anwendbar; inwiefern der Umstand, dass die Beklagte ihren Sitz nicht in Österreich hat, daran etwas ändert, war

angesichts des fehlenden sachlichen Anwendungsbereichs nicht weiter zu erörtern.

Der Anregung der Beklagten, das Verfahren in diesem Punkt bis zum Abschluss des beim EuGH zu C-616/11 geführten Vorabentscheidungsverfahrens auszusetzen, war nicht zu folgen:

Zum einen geht es in dem von der Beklagten relevierten Vorabentscheidungsverfahren in der Frage des sachlichen Anwendungsbereichs des § 27 Abs 6 ZaDiG um unterschriebene Zahlscheine bzw Tele-Banking und daher nicht, wie hier, um „Kauf auf Rechnung“ (RIS-Justiz RS0127240; vgl dazu die Schlussanträge des Generalanwalts Melchior Wathelet vom 24.10.2013 und das jüngst, am 9.4.2014, ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache C-616/11). Selbst wenn der OGH einer Unterbrechung bei gleichgearteten Rechtsfragen gegenüber aufgeschlossen ist (RIS-Justiz RS0110583), besteht keine Aussetzungspflicht eines anderen Gerichtes, selbst wenn es die selbe Rechtsfrage wie das Anfragegericht zu beurteilen hätte (RIS-Justiz RS0114648).

Vor diesem Hintergrund war eine vollständige Erledigung des Klagebegehrens aus prozessökonomischen Gründen vorzuziehen und die Klausel mangels Verstoßes gegen § 27 Abs 6 ZaDiG für zulässig zu befinden.

#### Zur Urteilsveröffentlichung:

Anspruchsvoraussetzung ist das „berechtigte Interesse“ des Klägers an der Urteilsveröffentlichung (§ 25 Abs 3 UWG iVm § 30 Abs 1 KSchG). Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind (RIS-Justiz RS0121963; 2 Ob 1/09z, 10 Ob 47/08x). Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für jene Verbraucher, deren Verträgen mit der Beklagten noch die klagsgegenständlichen Klauseln zugrunde gelegt worden sind (2 Ob 153/08a).

Wird die rechtswidrige Handlung im Internet begangen, so kann zwar grundsätzlich - wie von der Beklagten angeführt - auf Urteilsveröffentlichung im Internet erkannt werden (RIS-Justiz RS0116975). Suchen allerdings voraussichtlich nicht alle betroffenen Kunden eines Unternehmens, die ein objektives Interesse an der Information über dessen bedenkliche Geschäftspraktiken bei Vertragsabschlüssen haben, neuerlich die Internetseiten dieses Unternehmens auf, so ist ein Unterlassungsurteil im Regelfall nicht nur dort zu veröffentlichen (RIS-Justiz RS0123550). Im Übrigen wird eine bloße mediale Berichterstattung dem Bedürfnis

der Öffentlichkeit nach Aufklärung über die Verwendung bestimmter gesetzwidriger Vertragsbestandteile nicht gerecht (2 Ob 1 /09z).

Angesichts der immer weiteren Verbreitung des Internets wächst der potentielle Kundenkreis der Verkaufsplattform der Beklagten stetig. Eine auf deren Internetseite beschränkte Veröffentlichung reicht vor diesem Hintergrund keinesfalls aus, um das berechtigte Informationsinteresse jener wachsenden Anzahl von Verbrauchern zu befriedigen, die die Internetseite noch nicht besucht haben, dies aber in Zukunft tun könnten. Da nach den obigen Grundsätzen auch auf diese potentiellen Kunden Rücksicht zu nehmen ist, war dem Veröffentlichungsbegehren des Klägers statt zu geben.

Zum Begehren der Beklagten auf Veröffentlichung (Spruchpunkt 5.) ist folgendes auszuführen:

Für den Bereich des Wettbewerbsrechts hat der OGH bereits ausgesprochen, dass es in Fällen, in denen sich etwa die Haltlosigkeit der gegen einen Mitbewerber erhobenen Vorwürfe herausstellt, die Billigkeit erfordern kann, (auch) dem zu Unrecht Verdächtigten die Möglichkeit einer Information der Öffentlichkeit zu bieten (RIS-Justiz RS0079624; 4 Ob 169/90 mwN; 6 Ob 24/11i). Ein solches berechtigtes Interesse des obsiegenden Beklagten an der Urteilsveröffentlichung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn ein Wettbewerbsstreit eine gewisse Publizität erlangt hat; vor allem bei bloß teilweisem Obsiegen des Klägers könne dann durch die Veröffentlichung (nur) des stattgebenden Teils des Urteils (auf Antrag des Klägers) in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck entstehen, dass der bekannt gewordene Wettbewerbsstreit zur Gänze zugunsten des Klägers ausgegangen sei. Diese Grundsätze sind nach dem OGH auch in Fällen - wie hier - einer Unterlassungsklage nach § 28 KSchG anzuwenden (10 Ob 70/07b).

Entgegen der Argumentation der Beklagten kann im vorliegenden Fall auf ihrer Seite ein anerkennenswertes Interesse, die Öffentlichkeit über die Abweisung einer einzigen Klausel sinnvoll zu informieren, nicht gesehen werden. Eine, wie die Beklagte meint, gewisse Publizität erreichte das Verfahren auch nicht durch den (redaktionellen) Beitrag in der ORF-Sendung ZIB 2 vom 21.2.2013, in dem zwar (kurz) von einer Klage gegen die Beklagte gesprochen wurde, nicht aber davon, dass es dabei um (irgendwelche) Klauseln in den Geschäftsbedingungen der Beklagten gehe.

#### Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 43 Abs 2 erster Fall, 54 Abs 1a ZPO. Der Kläger hat mit 11 von 12 Unterlassungsbegehren sowie mit dem Veröffentlichungsbegehren obsiegt,

lediglich ein Unterlassungsbegehren wurde abgewiesen. Der Kläger ist somit nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seines Anspruchs, dessen Geltendmachung überdies keine besonderen Kosten veranlasst hat, unterlegen, sodass ihm die Kosten in voller Höhe zuzusprechen waren.

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 39**  
**Wien, 11. April 2014**  
**Dr. Heinz-Peter Schinzel, Richter**

**elektronische Ausfertigung**  
**gem. § 79 GOG**

---